6241/AB
vom 06.11.2026 zu 6852/J (XXVIII. GP)

Bundesministerium
Frauen, Wissenschaft
und Forschung

bmfwf.gv.at

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.751.090

Wien, 6. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Manuel Litzke und weitere Abgeordnete haben am 7. September 2026 unter der **Nr. 6852/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bedenkliche linksradikale Ausrichtung der ÖH-Fakultätsvertretung Jus an der Universität Wien und Missbrauch studentischer Zwangsbeiträge für ideologische Propaganda“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4 und 7:

1. *Wie beurteilt das Ressort den vorliegenden Veranstaltungskalender der Fakultätsvertretung Jus der Universität Wien im Hinblick auf den gesetzlichen Vertretungsauftrag gem. § 2 des Hochschülerschaftsgesetzes (HSG 2014)?*
 a. *Welche konkreten Aufsichts- und Prüfungsmaßnahmen werden eingeleitet, um diese potenzielle Überschreitung des Vertretungsmandats zu untersuchen?*
4. *Ist dem Ressort bekannt, dass zu dieser Podiumsdiskussion Vertreter der Organisation „Rote Hilfe“ geladen waren, die als Unterstützungsverein für politisch motivierte Straftäter im linken Spektrum gilt?*
 a. *Wie verträgt sich die Einladung einer solchen Organisation mit den gesetzlichen Werten und Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wie der ÖH?*
7. *Wie beurteilt das Ressort die Behauptung der Fakultätsvertretung Jus, die juristische Fakultät habe die Vergangenheit nicht ausreichend aufgearbeitet, obwohl die*

Universität Wien zahlreiche historische Forschungsprojekte und Gedenkinitiativen betreibt?

§ 2 HSG 2014 enthält Begriffsbestimmungen. Die Aufgaben der Hochschüler:innenschaften und ihrer Organe ergeben sich insbesondere aus den §§ 12, 17, 18 und 20 HSG 2014. Die Fakultätsvertretung Jus ist ein Organ der Hochschüler:innenschaft an der Universität Wien und handelt im Rahmen der gesetzlichen Selbstverwaltung. Das HSG 2014 sieht ausdrücklich vor, dass Hochschüler:innenschaften Veranstaltungen an Bildungseinrichtungen durchführen können.

Die Einladung einzelner Organisationen oder Personen zu einer Diskussion sowie Aussagen oder Forderungen zur historischen Aufarbeitung einer Fakultät begründen für sich allein noch keinen Verstoß gegen das HSG 2014. Sie sind Teil des akademischen und gesellschaftlichen Diskurses sowie von der Freiheit der Meinungsäußerung und der Wissenschaft umfasst.

Die Rechtsaufsicht des BMFWF gemäß § 63 HSG 2014 dient der Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Sie umfasst keine allgemeine politische oder inhaltliche Zweckmäßigkeitskontrolle von Veranstaltungen und Stellungnahmen der Hochschüler:innenschaften. Maßgeblich ist, ob konkrete Beschlüsse oder Handlungen gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften verstoßen

Konkrete Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorgaben werden im Rahmen der Rechtsaufsicht geprüft. Die bloße Behauptung einer „Überschreitung des Vertretungsmandats“ stellt für sich genommen keinen rechtlich hinreichend bestimmten Sachverhalt dar, der ein aufsichtsbehördliches Verfahren auslöst.

Zu den Fragen 2 und 5:

2. *In welchem Ausmaß wurden für die im Mai angekündigten Veranstaltungen der Fakultätsvertretung Jus, insbesondere „Der antifaschistische Mai“, die Podiumsdiskussion und die Gedenkreise, Mittel aus den verpflichtenden ÖH-Beiträgen der Studierenden verwendet?*
 a. *Wie hoch waren die exakten Kosten für Werbemittel, Honorare, Reisekosten oder Verpflegung für diese Veranstaltungen?*
5. *Wurden für Referenten, Diskussionsteilnehmer oder Mitorganisatoren der erwähnten Veranstaltungen, insbesondere für Vertreter der „Roten Hilfe“, des „Klubs slowenischer Studenten in Wien“ oder des „Forums kritischer Juristen“, Honorare, Aufwandsentschädigungen oder Fahrtspesen aus ÖH-Mitteln ausgezahlt?*
 a. *Wenn ja, in welcher jeweiligen Höhe und aus welchen Budgettöpfen?*

Dem BMFWF liegen keine Einzelabrechnungen zu den genannten Veranstaltungen und keine Informationen zu allfälligen Honoraren, Aufwandsentschädigungen, Fahrtspesen oder deren budgetärer Zuordnung vor.

Die konkrete Budgetierung und Abrechnung fallen in die Verantwortung der zuständigen Organe der Hochschüler:innenschaft. Die Mittelverwendung unterliegt den §§ 40 bis 42 HSG 2014 und hat nach den Grundsätzen der Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen. Jahresvoranschläge und Jahresabschlüsse sind zu veröffentlichen. Die Gebarung unterliegt der Kontrolle durch die Kontrollkommission sowie durch den Rechnungshof.

Zu den Fragen 3 und 6:

3. *Wurden für die Podiumsdiskussion „Kriminalisierung von Antifaschismus“ am 21. Mai 2026 Universitätsräume (wie das SEM20 oder andere Säle im Juridicum) kostenlos zur Verfügung gestellt?*
 a. *Wer hat die Genehmigung für die Nutzung dieser Räumlichkeiten für eine politisch hochgradig einseitige Veranstaltung erteilt?*
6. *Inwiefern greift das Ressort als Aufsichtsbehörde ein, wenn die ÖH oder ihre Untergliederungen über offizielle Massenmail-Verteiler der Universität Wien („massmailer.univie.ac.at“) einseitige und politisch extrem gefärbte Aufrufe verbreiten?*
 a. *Welche Richtlinien existieren für die Nutzung der universitären E-Mail-Verteiler durch die Fakultätsvertretungen?*

Dem BMFWF liegen keine Informationen zur Raumvergabe oder Genehmigung der Veranstaltung vor. Veranstaltungen der Hochschüler:innenschaft sind gemäß § 13 HSG 2014 der Universitätsleitung anzuzeigen. Über Räume, Kosten, organisatorische Bedingungen, Zutrittsbeschränkungen oder eine Untersagung entscheidet die Universität Wien autonom – ebenso über die Nutzung ihrer E-Mail-Verteiler.

Das BMFWF definiert hierzu keine operativen Vorgaben; seine Rechtsaufsicht nach § 63 HSG 2014 betrifft die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen und Handlungen der studentischen Vertretungsorgane.

Zu Frage 8:

8. *Welche rechtlichen Konsequenzen drohen einer Fakultätsvertretung oder der Bundesvertretung der ÖH im Falle einer nachgewiesenen Überschreitung des gesetzlichen Vertretungsauftrags bzw. der Zweckentfremdung von studentischen Pflichtbeiträgen für politische Agitation?*
 a. *In wie vielen Fällen hat das Ressort in den Jahren 2023 und 2024 Aufsichtsbeschwerden wegen Überschreitung des Vertretungsmandats gegen ÖH-Vertretungen an der Universität Wien geprüft?*

b. Welche konkreten Sanktionen wurden in diesem Zusammenhang verhängt?

Das HSG 2014 sieht bei rechtswidrigen Beschlüssen oder Handlungen Aufsichts- und Kontrollinstrumente vor. Insbesondere können rechtswidrige Beschlüsse aufgehoben, rechtswidrige Handlungen festgestellt und die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands aufgetragen werden (§ 63 HSG 2014).

Aufsichtsverfahren werden bei konkreten Rechtsverletzungen eingeleitet. Die „Überschreitung des Vertretungsmandats“ ist kein eigenständiger, rechtlich hinreichend bestimmter Tatbestand. Sie kann nur dann Gegenstand einer rechtsaufsichtlichen Prüfung sein, wenn konkrete Beschlüsse, Handlungen oder Mittelverwendungen behauptet werden, die gegen gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorgaben verstoßen.

In den Jahren 2023 und 2024 wurde betreffend die Fakultätsvertretung Jus der Hochschüler:innenschaft an der Universität Wien ein aufsichtsbehördliches Verfahren durchgeführt. In diesem Verfahren wurde die Rechtswidrigkeit einer Handlung bescheidmäßig festgestellt.

Dem BMFWF sind für die Jahre 2023 und 2024 keine weiteren Fälle bekannt.

Zu Frage 9:

9. Plant das Ressort eine legislative Anpassung des Hochschülerschaftsgesetzes (HSG), um die Einhaltung des gesetzlichen Vertretungsauftrags sowie den zweckmäßigen Einsatz der Zwangsbeiträge strenger zu kontrollieren und Missbrauch schärfer zu sanktionieren?

a. Gibt es Pläne, die Pflichtmitgliedschaft bei der ÖH abzuschaffen, um Studierende nicht länger zur Finanzierung politischer Agitation zu zwingen, die sie nicht unterstützen?

Derzeit bestehen im Ressort keine konkreten Pläne für die in der Anfrage angesprochene Verschärfung der Kontroll- und Sanktionsbestimmungen. Eine Abschaffung der gesetzlichen Mitgliedschaft in der ÖH ist ebenfalls nicht geplant.

Eva-Maria Holzleitner, BSc

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR FRAUEN, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2026-11-06T09:04:25+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	641649373
	Signatur-ID	-13f26878:1a1ac12ca1c:7443
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmfwf.gv.at/verifizierung.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-06T09:08:02+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	